



Schweizerischer Fleckviehzuchtverband

Fédération suisse d'élevage de la race tachetée rouge

Schützenstrasse 10
Postfach 691
CH-3052 Zollikofen

Tel. 031 910 61 11
Fax 031 910 61 99

info@fleckvieh.ch
www.redonline.ch

Anhang

zum Vertrag für die Durchführung der Nachzuchtprüfung von KB-Stieren

Stand 1. Juli 2009

Gestützt auf das Reglement über die Zuchtwertschätzung und Nachzuchtprüfung beim Schweizer Fleckvieh vom 1. Januar 2007 werden folgende Ergänzungen zum Prüfvertrag erlassen:

1. Weisungen zum Prüfstiereneinsatz; Ergänzungen zum Prüfvertrag, Ziffer 2.2

Damit der Muttereinfluss auf die Töchter von Prüfstieren für alle Stiere möglichst gleich ist, sind die **Erstlingskühe**, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, mit einem durch den SFZV anerkannten Prüfstier zu besamen. Der Prüfeinsatz dauert höchstens ein Jahr. Als Prüfstiere gelten ausschliesslich die in einem offiziellen Prüfstierkatalog des SFZV publizierten Stiere.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- ♦ Stehen in einem Betrieb viele Erstlingskühe, müssen nicht mehr als 25% des deckfähigen Bestandes mit Prüfstieren besamt werden.

Zur Sicherstellung der Prüfkapazität können die Fachkommissionen weitere Ausnahmen beschliessen

Mit den KBO wurde eine maximale Dosiszahl von 800 je Prüfstier festgelegt. Es kann deshalb vorkommen, dass von gewissen Stieren relativ kurzfristig keine Dosen mehr unter dem Status "Prüfstier" verfügbar sind. Nach Beendigung des Prüfeinsatzes (Meldung der KBO an den SFZV, spätestens jedenfalls nach einem Jahr) können die Stiere als "Wartestier" freigegeben werden. Besamungen mit Wartestieren zählen nicht mehr als Prüfstierbesamungen im Sinne des Prüfvertrages. Den Inhabern von Hofcontainern wird empfohlen, sich regelmässig bei ihren Samenlieferanten nach dem aktuellen Status der Stiere zu erkundigen, sofern eine diesbezügliche Meldung der KBO ausbleibt.

Besamungen mit Stieren, die nicht zum offiziellen durch den SFZV anerkannten Angebot gehören (keine Publikation im Prüfstierkatalog des SFZV), zählen nicht als Prüfstiere im Sinne des Prüfvertrages. *Dies gilt insbesondere auch für Prüfstiere aus dem Programm eines anderen Zuchtverbandes.*

2. Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE); Ergänzungen zum Prüfvertrag, Ziffer 2.4

Im Prüfbetrieb ist die LBE für alle Erstlingskühe obligatorisch. Es gelten folgende Ausnahmen:

- ♦ Für Kantone mit zentralen Beständeschauen (BE, GE, SO teilweise, VS) entfällt das generelle LBE-Obligatorium für Erstlingskühe der Rasse Simmental. Hingegen sind in den erwähnten Kantonen alle Töchter der Rasse Simmental von Prüfstieren aus dem Prüfeinsatz sowie kostenpflichtig alle Kühe der Rasse Simmental in der ersten oder zweiten Laktation, die von einem Prüfstier ein Kuhkalb geboren haben, obligatorisch der LBE zu unterziehen.

Es ist den einzelnen Betrieben in diesen Kantonen freigestellt, ihren Bestand generell der LBE zu unterstellen.

3. Vergünstigungen des SFZV

Der SFZV gewährt den Prüfbetrieben folgende Vergünstigungen:

- ♦ Eine Gutschrift von CHF 25.– in der Quartalsrechnung je Erstlingskuh welche die nachgenannten Bedingungen erfüllt:
 - Tochter eines inländischen Prüfstieres während des offiziellen Prüfeinsatzes gezeugt,
 - Erstkalbealter höchstens 36 Monate.
 - Milchkontrolle mindestens 1 Wägung
- ♦ Kostenlose Lineare Beschreibung (LBE) für alle Töchter von Prüfstieren aus dem Prüfeinsatz.
- ♦ Allgemein ein Rabatt von CHF 6.– auf die LBE- Tarife für Prüfbetriebe.
- ♦ Übernahme des Züchterbeitrages für die Melkbarkeitsprüfung im Rahmen der Nachzuchtprüfung für eine Stichprobe von 15 Töchtern pro Prüfstier.

4. Vergünstigungen der KBO

Die KBO können den Prüfbetrieben zur Förderung des Einsatzes von Prüfstieren weitere Vergünstigungen gewähren.